

# RS OGH 1995/4/25 1Ob540/95, 4Ob2005/96y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

## Norm

ABGB §875

## Rechtssatz

Kennt der auch als Verhandlungsgehilfe des finanzierenden Kreditinstituts auftretende freie Mitarbeiter der Anlagegesellschaft deren wahre Vermögenssituation bei der Kreditanbahnung und dem Beteiligungsangebot an den Anleger nicht und ist das rechtliche Schicksal des Beteiligungsvertrags und des Kreditvertrags voneinander weitgehend gesondert zu beurteilen, dann ist das ausschließlich für den Beteiligungsvertrag relevante und allenfalls arglistig verschwiegene Wissen des Anlageunternehmers über die wahre Unternehmenssituation dem Kreditinstitut nicht zuzurechnen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 540/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 540/95

Veröff: SZ 68/77

- 4 Ob 2005/96y

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2005/96y

Vgl auch; Beisatz: Für den Kreditvertrag ist daher nur das Wissen des Kreditinstitutes und des als Verhandlungsgehilfen tätigen Vermögensberaters von Bedeutung. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0052908

## Dokumentnummer

JJR\_19950425\_OGH0002\_0010OB00540\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>